

# Aus dem Rechtsgutachtens über die sudetendeutschen Fragen 1991 von Prof. Dr. Felix Ermacora (Wien)

## Inhalt:

### Einleitung

- **Zur Selbstbestimmung und dem Recht auf die Heimat**
- **Zum Minderheitenschutz**
- **Die sudetendeutsche Vermögensfrage**
- **Forderungskatalog**

Die Bundesregierung und die bayerische Staatsregierung haben eine Obhutserklärung bzw. die Schirmherrschaft über den Volksstamm der Sudetendeutschen abgegeben bzw. inne. Obhutserklärung und Schirmherrschaft sind durch das deutsche Einigungswerk nicht für erloschen erklärt worden. Daher gilt nach wie vor die Feststellung, daß die tschechisch-deutschen Beziehungen erst dann als bereinigt angesehen werden können, wenn die sudetendeutschen Fragen einer einvernehmlichen Klärung zugeführt worden sind.

Zu den sudetendeutschen Fragen gehört nicht die territoriale Frage; sie kann als durch den Prager Vertrag von 1973/74, der das Münchner Abkommen für nichtig erklärte, im Zusammenhalt mit dem Einigungswerk als gelöst angesehen werden.

Nach wie vor sind Selbstbestimmung, das Recht auf die Heimat und die vermögensrechtlichen Probleme offene Fragen. Sie sind unter Bedachtnahme auf die völkerrechtlichen und staatsrechtlichen, vor allem auch die menschenrechtlichen Maßstäbe einer Lösung zuzuführen. Verweigerte Selbstbestimmung, Vertreibung, Vermögensentzug sind aufgrund der völkerrechtlichen Rechtskontinuität der Tschechoslowakei ihr völkerrechtlich zuzurechnen; die Tschechoslowakei trägt hierfür völkerrechtliche Verantwortlichkeit.

### A) Zur Selbstbestimmung und dem Recht auf die Heimat

1. Die Sudetendeutschen sind, seit sie im Jahre 1918/19 von Österreich gegen ihren erklärten Willen der neu entstandenen Tschechoslowakei zugeordnet worden sind, nie in den Genuß der Ausübung der Selbstbestimmung gelangt:
  - die Zuweisung der von 3,5 Millionen Deutsch-Österreichern besiedelten Sudetenländer zur Tschechoslowakei durch den Friedensvertrag von St. Germain 1919 erfolgte ohne Bedachtnahme auf die Selbstbestimmung, die in den Waffenstillstandsverhandlungen zwischen Österreich-Ungarn und den alliierten Mächten vereinbart worden ist;
  - auch die Einverleibung der Sudetenländer in das Deutsche Reich kraft des Münchner Abkommens von 1938 erfolgte ohne Volksabstimmung;
  - die Vertreibung der Sudetendeutschen aus der angestammten Heimat von 1945 bis 1947 und die fremdbestimmte Aussiedlung nach dem zweiten Weltkrieg widersprach nicht nur der in der Atlantik-Charta und dann in der Charta der UN verheißenen Selbstbestimmung, sondern die Vertreibung der Sudetendeutschen ist Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die - nicht verjährbar sind;
  - im Zustand des verweigeren Selbstbestimmungsrechtes befinden sich die Sudetendeutschen seither; auch der Prager Vertrag von 1973/74 und das deutsche Einigungswerk, das die Grenzen Deutschlands endgültig bestimmt, sind ohne Bedachtnahme auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker von den in Betracht kommenden Völkerrechtssubjekten - den Staaten - festgeschrieben worden. Damit ist aber das Recht auf Selbstbestimmung - ein Volksrecht - nicht untergegangen.

2. Das durch die Vertriebenenverbände, die deutschen Regierungen und die Mehrheit der deutschsprachigen, aber auch der fremdsprachigen Wissenschaft bekundete Recht auf die Heimat, das in ähnlich gelagerten Fällen auch von den Vereinten Nationen anerkannt wird, kann als ein Unterfall des Selbstbestimmungsrechts angesehen werden. Es wurde für die Palästinenser, die griechischen Zyprioten, die geflüchteten Afghanen mehrfach für je ihren Fall bestätigt. Es bedeutet doppeltes Rechtsmaß, würde man es den Sudetendeutschen verweigern.
3. Das Recht auf die Heimat als ein Unterfall des Selbstbestimmungsrechtes des Volkes ist nicht mit territorialen Ansprüchen gleichzusetzen. Es bedeutet vielmehr in den angestammten, seit Jahrhunderten gepflegten Gebieten Wohnsitz zu nehmen, Wohnsitz zu erhalten, freizügig zu sein, die Muttersprache öffentlich und privat zu gebrauchen, mit einem Wort dort, in der Heimat, die Menschenrechte voll zu genießen. Zu diesen Rechten haben sich die BRD, aber auch die Tschechoslowakei bekannt.
4. Ein effektives Recht auf die Heimat setzt heute die Schaffung einer heimatfreundlichen Umwelt voraus. Diese kann durch entsprechende Regionalismusvereinbarungen zwischen den verschiedenen Verwaltungseinheiten, vom Staat bis zur Gemeinde in Deutschland, in der Tschechoslowakei und in Österreich, geschaffen werden. Maßstab ist die Europäische Regionalismuskonvention.

## **B) Zum Minderheitenschutz**

1. Der Minderheitenschutz, der den Sudetendeutschen im Jahre 1919/20 durch internationale Vereinbarung und durch innerstaatliches Recht zugesichert worden ist, war unzureichend und unverhältnismäßig gewesen, stellt man die historische, wirtschaftliche und größtmögliche Lage der Sudetendeutschen in Rechnung. Sie haben in keiner Phase Autonomie erhalten. Sie mußten sich mit Maßnahmen zufrieden geben, die dem Völkerbundegeist nicht entsprochen haben. Mangelnder Minderheitenschutz und diskriminierende Behandlung der Sudetendeutschen gegenüber anderen Volksstämmen in der Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit waren auch eine der Ursachen für den schwelenden Konflikt zwischen Staat und Volksgruppe.
2. Das Münchner Abkommen 1938 sollte dazu dienen, den Konfliktherd in Mitteleuropa zu bannen. Im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens konnte die breite Masse der Völker nicht erkennen, daß es auch Mittel und Zweck nationalsozialistischer Europapolitik der Regierung Adolf Hitlers war. Die tschechischen Exilpolitiker haben nach 1939 auf die Nichtigerklärung des Münchner Abkommens hingearbeitet.
3. Die tschechischen Exilpolitiker haben aber auch die Aussiedlung der Sudetendeutschen aus ihrer angestammten Heimat geplant und betrieben. Das auch unter dem Vorwand der Lösung eines Minderheitenproblems. Sie haben trotz sonstiger liberaler und humanistischer Erklärungen der Alliierten deren Politiker allmählich für den Aussiedlungsplan gewonnen.
4. Der Aussiedlungsplan ist unmittelbar mit dem Ende der Feindseligkeiten des zweiten Weltkrieges in Mitteleuropa in die Tat umgesetzt worden. Er begann mit einer Vertreibungswelle sonder gleichen. Er führte laut dem Punkt XIII der Potsdamer Beschlüsse zu einem 'organisierten Bevölkerungstransfer.' Die Vorgänge der Vertreibung und aller ihrer Folgen müssen nach dem Rechtsstand der Epoche und erst recht heute als Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit angesehen werden, die Vorgänge als "barbarisch": Abertausende von Toten, Verschwundenen, Verschleppten waren das Resultat dieses Vorganges.

5. Eine der Folgen der Vertreibung ist die Vernichtung der wirtschaftlichen, baulichen, kulturellen Substanz der fraglichen Gebiete der Sudetenländer. Diese Substanz wurde auch durch die Vernichtung der Umwelt im Kerne angegriffen.
6. Verbliebene Deutsche leben in dünnen Streulagen, auch sie sind aus der angestammten Heimat verschwunden. Ihr Minderheitenschutz ist, gemessen an einem europäischen Standard der sich allmählich herausbildet, dürftig.
7. Ein bilateral zu vereinbarenden Minderheitenschutz kombiniert mit einem europäischen Garantiesystem sind unerlässlich, um den Boden für das Recht auf die Heimat und für eine wahre Völkerverständigung zu ermöglichen.

### C) Die sudetendeutsche Vermögensfrage

Selbstbestimmungsrecht, Recht auf die Heimat und wirksamer Minderheitenschutz mögen zum Teil variable Größen sein. Die im Gefolge der Vertreibung eingetretene Globalvernichtung sudetendeutschen Vermögens ist ein nicht variables völkerrechtliches Rechtsproblem. Was die Politik daraus macht, ist ihre Verantwortung.

1. Der durch die Vertreibung und in ihrem Gefolge eingetretene Vermögensverlust Sudetendeutschen Vermögens wird mit über 100 Milliarden DM zu berechnen sein.
2. Der globale Vermögensentzug hat fremde Staatsangehörige betroffen, weil die Tschechoslowakei durch Kollektivausbürgerung die allergrößte Mehrheit der Sudetendeutschen, die im Jahre 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, ausgebürgert hat.
3. Der Vermögensentzug fand in zwei Wellen statt. Die erste Welle war die Inbesitznahme von sudetendeutschen Gütern durch faktische Vorgänge, die zweite Welle war die in Besitznahme von sudetendeutschen Gütern kraft präsidentieller Dekrete und Gesetze.
4. Der Vermögensentzug war Konfiskation fremden Vermögens im Rechtssinne, weil er ohne Entschädigung erfolgt ist. Das Völkerrecht wertet Konfiskationen des Gutes von Fremden als völkerrechtswidrig.
5. Das Völkerrecht anerkennt jedoch den durch Konfiskationen erfolgten Eigentumsübergang sofern die Konfiskation der "ordre public" entspricht. Im Falle des sudetendeutschen Völkermordes kann jedoch deshalb ein Eigentumsübergang nicht eingetreten sein, weil dieser Völkermord der europäischen "ordre public" nicht entsprechen kann und heute auch der tschechoslowakischen ordre public entgegensteht, wenn bedacht wird, daß die Tschechoslowakei Mitglied des Europarates geworden ist, die Europäische Menschenrechtskonvention ausdrücklich die Eigentumsgarantie betont und die Kollektivausbürgerungen verbietet. Konfiskation als Teil eines Völkermordes begründet keinen für den Eigentumserwerb gültigen Rechtstitel. Eigentum ist zu restituieren.
6. Teilt man diese Auffassung nicht, so verlangt das Völkerrecht für Konfiskationen jedenfalls Entschädigung. Wie die Höhe einer Entschädigung auszusehen hat - "prompt, adäquat, effektiv", oder "angemessen", - ist eine Streitfrage. Sie ist jedenfalls im Verhandlungswege abzuklären.

7. Güter des Deutschen Reiches aus ehemaligem sudetendeutschen Territorium und in der Tschechoslowakei gelten als entschädigungslos konfisziert. Das wird entsprechend der ordne public auch für Güter der NSDAP und ihrer Gliederungen zu gelten haben.
8. Die Entschädigungspflicht ist durch deutsche Lastenausgleichs-, Reparations-, Restitutionsregelungen nicht aufgehoben. Tschechoslowakische Gegenforderungen können sich nur auf das Reichs- bzw. Bundesvermögen, aber nicht auf das Vermögen von Privaten beziehen. Das Urteil des BverfG v. 23.4.1991, das die Enteignungen in der SBZ aufrecht erhält, ist kein Präjudiz für die sudetendeutsche Vermögensfrage.
9. Nach Völkerrecht hat der konfiszierende Staat die Pflicht, sein Rechtssystem zur Verfügung zu stellen, damit Restitutions- oder Entschädigungsansprüche geltend machen zu können. Vermag der konfiszierende Staat dies nicht, so obliegt es dem Staat, dem der Träger des konfiszierten Gutes angehört, Maßnahmen zu ergreifen, um die entsprechende Entschädigung herbeizuführen. Da der ÜV (Überleitungsvertrag - d. Red.) eine Rechtsweg-Präklusion für Vermögensentziehungen für einen bestimmten Zeitraum enthält, ohne daß er durch Vorbehalte abgedeckt wäre, ist die Präklusion im Lichte der europäischen Menschenrechtskonvention bedenklich.
10. Sie hindert nicht, die europäischen Instanzen anzurufen, da jedes Handeln und Unterlassen Deutschlands in bezug auf die sudetendeutschen Vermögensfragen einen 'link' zwischen dem Vermögensentzug und die Haltung Deutschland in der sudetendeutschen Vermögensfrage herstellt.
11. Die völkerrechtliche Praxis und die Staatenpraxis der Nachkriegsepoche kennt Vermögensverträge zwischen Staaten, die die Entschädigungsprobleme durch Globalsummenverträge zu lösen suchen. Die Bedeutung des sudetendeutschen Vermögens und die Stellung der Tschechoslowakei in der neuen europäischen Staatengemeinschaft verbieten aber die Leistung einer "lump sum". Die Lösung der Vermögensfrage ist jedenfalls für die Zeit nach der Anwendung der tschechoslowakischen Konfiskationsdekrete und -Gesetze technisch machbar, weil es genaue Richtlinien über die Konfiskation und die Verwertung der entzogenen Güter gibt und die neue Tschechoslowakei die Wiedergutmachung kommunistischen Unrechts am Vermögen gegenüber tschechoslowakischen Staatsbürgern sehr wohl in Angriff genommen hat.
12. Bei der Lösung der vermögensrechtlichen Probleme ist auf die Natur der Güter, auf den Status der Betroffenen, auf den Zeitpunkt des jeweiligen Vermögensentzuges Bedacht zu nehmen. Wiedergutmachung des im Gefolge der Vertreibung, eines Völkermordes eingetreten Globalvermögensentzuges, kann kein Unrecht begründen, sondern dient der Bewahrung des durch europäisches Völkerrecht vorgezeichneten Rechtsstandpunktes.

## **D) Forderungskatalog**

1. Die Vertreibung ist als ein unverjährbarer Akt des Völkermordes zu werten. Null und Nichtigerklärung der Vertreibung ist ein moralisches Gebot.
2. "Das Recht auf die Heimat" ist kein territorialer staatlicher Anspruch, sondern ein individuelles und kollektives Recht auf Ausübung der Selbstbestimmung mit den Forderungen nach - Einreisefreiheit - Wohnsitzfreiheit - Freizügigkeit des Vermögens.
3. Die Ermöglichung eines erleichterten Staatsbürgerschaftserwerbes ist anzustreben.

4. Ausbau eines grenzüberschreitenden Regionalismus, an dem die Länder Bayern, Sachsen aus Deutschland, Ober- und Niederösterreich aus Österreich beteiligt sein sollen; grenzüberschreitender - Regionalismus soll aufgrund der Regionalismuskonvention des Europarates aufgebaut werden.
5. Für die (verbliebene) deutsche Volksgruppe in der CSFR ist Aufbau eines wirksamen Volksgruppenschutzes mit Recht auf die Heimat notwendig.
6. Die Enteignungsdekrete von 1945 sind aufzuheben. Die Totalkonfiskation von beweglichen und unbeweglichen Gütern im Zuge der Vertreibung teilt ihren Charakter als Völkermord und ist unter Bedachtnahme auf die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts und das Recht internationaler Organisationen zu widerrufen und wiedergutzumachen. Sei es, daß Eigentum zu restituieren ist, sei es, daß für die Vermögensverluste adäquate Entschädigung zu leisten ist.
7. Nach der derzeitigen Rechtslage wird das Individuum weder ein gehöriges Verfahren noch ein kompetentes Gericht finden, Vermögensrechte geltend zu machen. Dasselbe gilt für die BRD und Österreich. Daher ist ein solches zu vereinbaren.
8. Vergleichbare Beispiele zeigen, daß Globalentschädigungsabkommen einen Weg darstellen, Vermögensfragen zu regeln. In diesem Zusammenhang ist die Klärung der Staatsangehörigkeit der Enteignungsoffer im Zeitpunkt der Enteignung und die Abstellung darauf von vordringlicher Bedeutung.
9. Obwohl die Europäische Menschenrechtskonvention einen Eigentumsschutz gewährt (Art. 1 I. ZP), könnte eine wirksame Einrede "ratione temporis" im Falle einer Beschwerde nicht von der Hand gewiesen werden. Es sei denn, es würde ein "link" zwischen Vermögensentzug und dem Handeln bzw. Unterlassen Deutschlands bestehen. Einem csl. Vorbehalt zur Wirksamkeit des Eigentums rechtes zu Lasten sudetendeutschen Volksvermögens ist im Falle des Ratifikationsverfahrens zur Menschenrechtskonvention (MRK) durch die Tschechoslowakei entgegenzutreten.
10. Der empfehlenswerte Weg ist, die Bundesrepublik - als Schirmmacht der Sudetendeutschen - zu ersuchen, alle anstehenden Fragen, die sich aus dem vorliegenden Fragenkomplex ergeben, im Vertragswege zu klären und zu lösen. Das unter Mitwirkung der Schirmherrschaft Bayern und der legitimen Vertretung der Sudetendeutschen.